

kann die Theologen von heute glauben machen, sie könnten ihre Sprache – also ihre Rede über Gott – im Rahmen moderner Wissenschafts- und Sprachtheorien begründen“ (78). Regieren freilich nicht diese (oder schon ein [Neu-]Platonismus) als Maß, wenn (79) das Gebet als „Heimstatt negativer Theologie“ und „praktiziertes Bilderverbot“ erscheint? Gemeint ist jedoch, dies der zweite Aspekt, die Sorge um das „negative Mysterium des menschlichen Leidens“. Daher R.s Widerstand gegen Thesen vom (mit-)leidenden Gott und – für M. zentral – sein Gedanke vom Leiden an Gott. – Die zweite Hälfte des Buchs sammelt weitere Texte. Vier im Wiederabdruck: von 1989 Metz' Rede „Fehlt uns Karl Rahner?“, aus dem vergriffenen Akademie-Band von 1984 *Vorgrimlers* und *Lehmanns* Beiträge zur Geburtsfeier: Gotteserfahrung im Alltag; K. R. und die Kirche; sowie *Rahners* eigene Antwort: Erfahrungen eines katholischen Theologen. Sodann hat *Franz Kardinal König* im Zusammenhang mit seiner Ehrenpromotion in Münster Erinnerungen an den Konzilstheologen vorgetragen. Mit R. und seinem kirchlichen Beten wendet der Rückblick sich hoffend voraus in die Zukunft der Kirche. Auf den letzten vierzig Seiten führen schließlich *Raffelt/Siebenrock* die Bibliographie der Sekundärliteratur fort: 1984–1993.

Mutschler zugestimmt: „etwas Wesentliches ... vorenthalten“ unabänderlicherweise alle drei Bücher (trotz dessen Abschiedsrede in III): „den unmittelbaren Eindruck des Menschen Karl Rahner“ (II 11). Gleichwohl dienen sie nicht einzig der Erinnerung – an einen eindrucksvollen Mann, überzeugenden Christen und großen, einflussreichen Lehrer –, sondern durchaus seiner Gegenwart. J. SPLETT

KATECHISMUS DER KATHOLISCHEN KIRCHE. München–Wien: Oldenbourg; Leipzig: Benno; Freiburg/Schw.: Paulusverlag; Linz: Veritas 1993. 816 S.

Das Werk wird eingeleitet durch eine vom 11. Oktober 1992, dem dreißigsten Jahrestag der Eröffnung des Konzils, datierte Apostolische Konstitution, die ihn als „im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil verfaßt“ bezeichnet. Auf einer im Jahr 1985 zum zwanzigsten Jahrestag des Konzilsabschlusses einberufenen Bischofssynode war sehr einmütig „ein Katechismus bzw. ein Kompendium der ganzen katholischen Glaubens- und Sittenlehre“ (S. 30) gewünscht worden. Der Papst erwähnt, daß dieser Katechismus in „neun aufeinanderfolgenden Fassungen“ (S. 31) erarbeitet worden sei. Er sei Gegenstand einer umfangreichen Beratung aller katholischen Bischöfe, ihrer Bischofskonferenzen oder Synoden, ferner der Institute für Theologie und Katechese gewesen. Er soll nicht die approbierten örtlichen Katechismen ersetzen, sondern eher zur Abfassung weiterer ermuntern und „die unterstützen, die den verschiedenen Situationen und Kulturen Rechnung tragen“ (S. 35). – Inhaltlich folgt der Katechismus der gleichen Ordnung wie bereits im XVI. Jahrhundert der Katechismus von Pius V.; er hat vier „Abschnitte“, die sich auf das Credo, die Liturgie mit den Sakramenten, das christliche Handeln gemäß den Geboten und das christliche Gebet beziehen. – Der Haupttext des Katechismus umfaßt 681 Seiten. Die vier „Abschnitte“ des Katechismus sind in „Kapitel“, „Artikel“, nur beim Glaubensbekenntnis zusätzlich auch in „Absätze“, und in römisch bezifferte kleinere Einheiten unterteilt. Schätzungsweise 80 % des Textes bestehen aus einer Aneinanderreihung von zum großen Teil sehr schönen, aber meist unerläutert bleibenden Zitaten aus den verschiedensten Schichten der Tradition; längere Zitate wie auch „geschichtliche oder apologetische Bemerkungen oder ergänzende lehrhafte Ausführungen“ (Nr. 20) werden gewöhnlich klein gedruckt. Den größeren Texteinheiten, also Artikeln oder Absätzen, folgen grau unterlegte Kurztexpte, die den ihnen vorangehenden Haupttext im Ausmaß von etwa einem Zehntel davon zusammenzufassen suchen. Gelegentlich gibt es leichte Diskrepanzen gegenüber dem Haupttext (vgl. z. B. die Nummern 71, 1278, 1411, 1488, 1743–1748). Diese Kurztexpte „sollen der örtlichen Katechese Anregungen zu knappen Sätzen geben, die sich dem Gedächtnis einprägen lassen“ (ebd.). Der Gesamttext ist von 1–2865 durchnummeriert und dadurch leicht zitierbar; am Rand werden viele Parallelverweise geboten, und in den Fußnoten werden Belegstellen aus der Schrift und der Tradition benannt. Allein das Register der im Haupttext zitierten Stellen macht 104 Spalten auf 52 Seiten aus; das thematische Register umfaßt 88 Spalten, zu denen noch 4 Spalten Abkürzungen kommen. Insgesamt nehmen

diese sorgfältig gearbeiteten Register 98 Seiten ein. Die drucktechnische Gestaltung der deutschen Ausgabe des Werks ist hervorragend.

Man vermißt eine genaue Rechenschaft über die Bedeutung des Wortes „Gott“ sowie über die Kriterien für Offenbarung. Daß Glaube und Wissen sich nach der Lehre des Ersten Vatikanums nicht nur in der Weise der Erkenntnis, sondern auch im Gegenstand selbst unterscheiden (DH 3015), blieb unbeachtet. Der Katechismus versteht die Vollständigkeit des christlichen Glaubens im Sinn einer additiven Aneinanderreihung; es gelingt ihm nicht, die innere Einheit der Glaubensaussagen als Entfaltung des einen Grundgeheimnisses unserer Gemeinschaft mit Gott darzustellen. – Es sei auf einen schwerwiegenden Sachfehler hingewiesen. Im Dritten Hauptteil, der der Grundlegung der Moral dient, wird die Lehre von den sogenannten „fontes moralitatis“ in der folgenden Weise zusammengefaßt: „Die *sittlich gute Handlung* setzt voraus, daß sowohl das Objekt als auch die Absicht und die Umstände gut sind.“ (1755) Aber in der vorangehenden Nr. hatte es geheißt: die „*Umstände*, einschließlich der Folgen, sind zweitrangige Elemente einer sittlichen Handlung. Sie tragen dazu bei, die sittliche Güte oder Schlechtigkeit menschlicher Handlungen zu steigern oder abzuschwächen (ein solcher Umstand ist z. B. die Höhe des Betrages eines Diebstahls). Sie können auch die Verantwortung eines Handelnden vermindern oder vermehren (z. B. Handeln aus Todesangst). Die Umstände können an sich die sittliche Beschaffenheit der Handlungen selbst nicht ändern; sie können eine in sich schlechte Handlung nicht zu etwas Gutem und Gerechtem machen.“ (1754) Dann können aber zum einen die Umstände einer Handlung als solche auch nicht „gut“ sein, wie Nr. 1755 fordert; sie bestimmen vielmehr nur, in welchem Grad eine Handlung gut oder schlecht ist. Zum anderen aber und vor allem ist es unzutreffend, daß die vorausgesehenen Folgen einer Handlung nur zu den Umständen zu rechnen sind. Sie bestimmen vielmehr den Gegenstand der Handlung selber. Sie können durchaus die betreffende Handlung „in sich schlecht“ und damit einfachhin unerlaubt machen. Sie nur zu den Umständen rechnen zu wollen, „die die sittliche Beschaffenheit der Handlung nicht ändern können“, würde einen geradezu katastrophalen ethischen Irrtum implizieren. Das in dieser falschen Formulierung richtig Gemeinte ist nur, daß nicht umgekehrt eine in sich schlechte Handlung durch ihre Folgen gut werden kann. Da Handlungen, wenn sie „in sich schlecht“ sind, niemals gerechtfertigt werden können, widerspricht der Katechismus aber auch seinen eigenen Voraussetzungen, wenn er formuliert: „Außer wenn streng therapeutische Gründe dafür sprechen, verstoßen direkt gewollte Amputationen, Verstümmelungen oder Sterilisationen unschuldiger Menschen gegen das sittliche Gesetz.“ (2297) Wenn therapeutische Gründe vorliegen, handelt es sich in Wirklichkeit gar nicht um jene „direkt gewollten“ Handlungen, die immer unerlaubt sind.

P. KNAUER S. J.

4. Praktische Theologie

HAFNER, FELIX, *Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte* (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat 36). Freiburg/Schw.: Universitätsverlag Freiburg 1992. 358 S.

Seine von der juristischen Fakultät der Universität Basel 1992 angenommene Habilitationsarbeit leitet Hafner (H.) mit „Das Verständnis der Grund- und Menschenrechte im Kontext moderner Rechtsstaatlichkeit“ ein und erörtert dabei gründlich und umfassend die menschenrechtliche Ausformung des Rechtsstaates. Freiheit, Gleichheit und Geschwisterlichkeit, so sagt H. statt „Brüderlichkeit“, dienen als Wegmarken rechtsstaatlicher Politik und Gesetzgebungsarbeit. Der zweite Teil behandelt das „Kirchliche Menschenrechtsverständnis“. H. schließt in seine Habilitation nicht nur die römisch-katholische, sondern auch die anderen auf dem Boden der Schweiz wirkenden Kirchen ein, gibt ihrem Menschenrechtsverständnis allerdings in seiner präzisen Nachzeichnung dieser Auseinandersetzung unterschiedlichen Raum. Der dritte Teil ist der „Geltung der Grund- und Menschenrechte in den innerkirchlichen Rechtsordnungen, namentlich im